

DIE BEZIEHUNGEN DER TÜRKEI ZUR EUROPÄISCHEN UNION

*Muzaffer Dartan**

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (EU)¹ und der Türkei gehen zurück bis in die 60er Jahre. Seit der Unterzeichnung des „Assoziierungs-abkommens“ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Türkei in Ankara 1963 (bekannt als das „Ankara-Abkommen“) bemüht sich die Türkei um die Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union (bekannt als Europäischer Rat)² haben auf ihrem Gipfeltreffen 1999 in Helsinki die Türkei offiziell als Beitrittskandidaten anerkannt. Wie im Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission³ 2004 bestätigt wurde, erfüllte sie die

* Prof. Dr., Jean Monnet-Lehrstuhl für europäische Wirtschaft.

¹ Die Europäische Union hat sich ursprünglich auf der Grundlage der drei Gemeinschaften entwickelt: die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (1952), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (1958) und die Europäische Atomgemeinschaft (1958). Mit dem Fusionsvertrag wurden die Organe dieser Gemeinschaften in 1967 zusammengelegt. In der Folgezeit hat sich im politischen Sprachgebrauch für die drei Gemeinschaften in ihrer Gesamtheit die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“ (EG) eingebürgert. In diesem Artikel wird auch für den Zeitraum ab 1980 die Bezeichnung EG bzw. EU ab 1992 für die drei Gemeinschaften verwendet, wie es in der Literatur über die EWG/EG/EU anzutreffen ist.

² Die höchste politische Instanz der EU, der seit 1974 existierende Europäische Rat, setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie Präsidenten der Kommission der Europäischen Union zusammen, um Grundsatzfragen der europäischen politik zu erörtern.

³ Sie ist das führende Organ, die Exekutive der EU. Ihre Aufgaben reichen sogar weit darüber hinaus, denn allein bei der Kommission liegt das Initiativrecht: Nur sie kann Entwürfe – der EU-Terminus lautet „Vorschläge“ – für Rechtsakte ausarbeiten, die dann der Rat der EU* und das Europäische Parlament** beraten (beide können die Kommission lediglich auffordern, Entwürfe vorzulegen). Als „Hüterin der Verträge“ achtet sie darauf, daß Bestimmungen der Verträge und Beschlüsse

„politischen Kriterien von Kopenhagen“ hinreichend. Daraufhin beschloss der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 16./17. Dezember 2004 die Verhandlungen zu eröffnen. Kraft dieses Beschlusses wurden die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei am 3. Oktober 2005 aufgenommen.

Einige Vorsätze, die bei diesem Gipfeltreffen des Europäischen Rates gefasst worden sind, zeigten sich für die Türkei von besonderer Bedeutung. Der vorgesehene Verhandlungsrahmen unterschied sich grundsätzlich von seinen Vorgängern und deutete damit auf eine Art „Sonderbehandlung“ der Türkei hin, in deren Folge der Prozess um den geplanten Beitritt länger zu dauern scheint als bis dato abzusehen war.

Seit dem 31. Juli 1959, dem Datum des Antrags der türkischen Regierung auf eine Assoziierung mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sind 50 Jahre vergangen. Nach diesen 50 Jahren voller Höhen und Tiefen, des Einfrierens und Wiederbelebens der Beziehungen zählt der gegenwärtige Stand der Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit der Türkei zu den meistdiskutierten Themen in der Türkei wie auch in Europa, und in keinem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union wird darüber so intensiv und kontrovers diskutiert wie in Deutschland.

Vor diesem Hintergrund scheint es notwendig zu sein, die Beziehungen der Türkei zur Europäischen Union noch einmal darzustellen.

der Organe eingehalten werden. Weitere Aufgaben der „Euro-Regierung“: Sie stellt den Haushaltsentwurf auf, verwaltet diverse Fonds, ist die Unterhändlerin der Union in den Wirtschaftsbeziehungen, sie verhandelt mit Beitrittskandidaten und vertritt die Interessen der EU gegenüber anderen Staaten und Organisationen.

* Im *Rat der EU* – auch bekannt unter der Bezeichnung Ministerrat – treffen die EU und ihre Mitgliedstaaten die rechtsverbindlichen Entscheidungen. Im EU-System nimmt der Rat Verknüpfung der nationalen mit der EU-Ebene eine Doppelstellung ein: Er ist zugleich EU-Organ und Forum für die mitgliedstaatliche Interessenartikulation.

** Das *Europäische Parlament* ist das einzige direkt gewählte und somit unmittelbar legitimierte Organ der EU. Das EP repräsentiert die Völker der EU-Mitgliedstaaten. Das EP fungiert gemeinsam mit dem *Rat* als Haushaltsbehörde der EU. Darüber hinaus hat das EP Kontroll- und Informationsrechte gegenüber dem Rat und der Kommission sowie das Recht, der Kommission das Mißtrauen auszusprechen.

len, um so den Status quo der Beitrittsverhandlungen besser zu verstehen und nachvollziehen zu können.

Das Assoziierungsabkommen und das Zusatzprotokoll – Grundlagen der Beziehungen der Türkei zur Gemeinschaft

Die Türkei hat den Antrag auf Vollmitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 31. Juli 1959, nur zwei Wochen nach derselben Antragsstellung Griechenlands, eingereicht. Da die offiziellen Gespräche zwischen der EWG und der Türkei durch den Putsch des türkischen Militärs von 1960 abgebrochen wurden, dauerte es ganze vier Jahre bis zur Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen den beiden Seiten.

Wie verhielten sich diesbezüglich die damaligen sechs EWG Staaten zur Türkei? Bei der Versammlung des Ministerrates – als Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien und die Benelux-Staaten über den Antrag der Türkei diskutierten – vertrat der erste Präsident der Europäischen Kommission, Prof. Dr. Walter Hallstein, folgende Position:

Obwohl die wirtschaftlichen Implikationen in diesem Falle viel komplizierter sind, ist die gleiche Argumentation, die für Griechenland maßgebend ist, auch für die Türkei maßgebend. Außerdem kommt der Antrag von einem Staat, der durch enge politische und militärische Engagements an die EWG gebunden ist. Meines Erachtens wird es von großem Nutzen sein, diese Beziehungen durch eine wirtschaftliche Zusammenarbeit auszubauen.⁴

Wie aus diesem Zitat hervorgeht, hatte die europäische Einordnung der Türkei als wichtiger Gleichgewichtsfaktor zwischen West und Ost von Anfang an eine politische Färbung. Auch die damalige konjunkturelle Situation bestärkte die Gemeinschaft in dem Glauben, die Türkei wirtschaftlich integrieren zu können. Welch große Bedeutung dem Assoziierungsabkommen zwischen der Türkei und der EWG beigemessen wurde, zeigen auch die Worte Hallsteins bei der Vertragsunterzeichnung am 12. September 1963 in Ankara:

⁴ Hoppermann, Thomas (Hg.) (1979): *Walter Hallstein: Europäische Reden*, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, S. 439.

Wir sind heute Zeugen eines Ereignisses von großer politischer Bedeutung. Die Türkei gehört zu Europa. Das ist der tiefste Sinn dieses Vorganges: Es ist, in der denkbar zeitgemähesten Form die Bestätigung einer Wahrheit, die mehr ist als ein abgekürzter Ausdruck einer geographischen Aussage oder einer geschichtlichen Feststellung, die für einige Jahrhunderte Gültigkeit hat. Die Türkei gehört zu Europa. Das ist viel mehr, vor allem die Erinnerung an die gewaltige Persönlichkeit Atatürks, dessen Wirken uns in diesem Land auf Schritt und Tritt zum Bewusstsein gebracht wird, und an die von ihm bewirkte radikal europäische Erneuerung des türkischen Staates in allen seinen Lebensäußerungen. Das Ereignis hat Seinesgleichen nicht in der Geschichte der Ausstrahlungen europäischer Kultur und Politik, ja, wir fühlen hier eine Wesensverwandtschaft mit dem modernsten europäischen Geschehen: der europäischen Einigung. Ist es nicht Geist von unserem Geist, den wir hier verspüren: jene aufgeklärte, rationale, schonungslos realistische Haltung; der methodische Gebrauch modernen Wissens, der Wert, der auf Schulung und Erziehung gelegt wird; die fortschrittliche und willenskräftige Dynamik; die unbefangene Pragmatik in der Wahl der Mittel. Was ist daher natürlicher, als dass sich Europa – das Europa, das der freie Ausdruck seiner selbst ist – und die Türkei in ihren Aktionen und Reaktionen identifizieren: militärisch, politisch und wirtschaftlich.“⁵

Dieser feierliche Akt wurde vom damaligen Ministerpräsidenten der türkischen Regierung, İsmet İnönü, mit den fast ebenso symbolträchtigen Worten bekanntgegeben, dass nun ein Abkommen unterzeichnet worden sei, das die Türkei für alle Ewigkeit mit Europa verbinde.⁶ İnönüs Aussage ist insofern von Bedeutung, als sie die latenten, den Anfängen inhärenten, politisch geprägten Motive im plurilateralen Umgang mit der Türkei offenbaren.

Wenn man die Geschichte der Beziehungen zwischen der Türkei und Europa untersucht, wird eines klar: Obwohl das Osmanische

⁵ Ebenda, S. 439.

⁶ Cumhuriyet (Tageszeitung) (1963) „Ortak Pazar nesillere bırakılacak mirastır“ [Der Gemeinsame Markt ist ein Erbe künftiger Generationen], Stellungnahme des türkischen Ministerpräsidenten, İsmet İnönü, zur Unterzeichnung des Ankara-Abkommens, 13 September, S.1.

Reich jahrhundertlang ein europäisches Imperium war, entwickelten sich die Beziehungen der neuen türkischen Republik zu ihren europäischen Bündnispartnern nur sehr zögerlich, wenngleich sie unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg den Vereinten Nationen, dem Europa-Rat, der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (der späteren OECD) und der NATO – letzterer gemeinsam mit Griechenland – beitrug. Die politische Dimension der Entscheidung der Aufnahme der Beziehungen von Seiten der Türkei zur EWG wird deutlich, wenn man sich dabei vor Augen führt, dass sie in erster Linie als eine Folge der mit der Antragstellung Griechenlands einhergehenden Angst zu sehen ist, das Nachbarland könne die EWG als internationale Plattform nutzen, um gegen die Türkei zu mobilisieren. Dass die EWG als politischer und wirtschaftlicher Zusammenschluss vornehmlich auf gegenseitigen Handelsbeziehungen basiert und von ihren Mitgliedern damit zugleich Verpflichtungen einfordert, wurde der Türkei erst vollends im Zuge des Assoziierungsabkommens samt Zusatzprotokoll gewährt.

Mit dem Abschluss des Assoziierungsabkommens setzte die Türkei ihre – seit den Anfängen des Osmanischen Reiches verfolgte – Hinwendung zu Europa fort. Dieses Abkommen bildet die Grundlage der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei. Es beschreibt in seiner Präambel sowie in Artikel 28 als mögliches Endziel, die über einen dreistufigen Prozess zu erreichende Vollmitgliedschaft der Türkei. Dabei heißt es einleitend ausdrücklich, dass „die Hilfe, welche die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dem türkischen Volk bei seinem Bemühen um die Besserung seiner Lebenshaltung zuteil werden lässt, später den Beitritt der Türkei zur Gemeinschaft erleichtern wird“. An der Absicht einer möglichen Aufnahme in die Gemeinschaft lässt auch die Formulierung des Art. 28 des Assoziierungsabkommens keinen Zweifel erkennen: „Sobald das Funktionieren des Abkommens es gestattet, dass die Türkei die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft vollständig übernimmt, werden die Vertragsparteien die Möglichkeit eines Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft prüfen“. Welche Verpflichtungen das Abkommen für die Republik jedoch mit sich brachte und was es für einzelne Gruppen der türkischen Gesellschaft bedeutete, wurde allerdings nicht richtig begriffen. Aber noch

bevor diese Thematik ausreichend untersucht werden konnte, trat bereits das Ankara-Abkommen am ersten Dezember 1964 in Kraft.

Laut dieses Assoziierungsabkommens folgt der „Vorbereitungsphase“ eine „Übergangsphase“, die zur Zollunion führen und somit den Grundstein für eine mögliche spätere türkische Mitgliedschaft in der damaligen Europäischen Gemeinschaft legen sollte. Das Hauptanliegen der ersten Periode artikuliert dabei Artikel 3 des Assoziierungsabkommens: „Während der Vorbereitungsphase wird die Türkei ihre Wirtschaft mit Hilfe der Gemeinschaft soweit festigen, dass sie die ihr in der Übergangs- und Endstufe erwachsenen Verpflichtungen erfüllen kann“. ⁷ Während diese Phase für den türkischen Staat zunächst keine Auflagen mit sich brachte, beabsichtigte die EWG der Türkei eine Finanzhilfe in Höhe von 175 Mio. Rechnungseinheiten (ECU) und Zollkontingente für vier Agrarprodukte (Rohtabak, Rosinen, Feigen und Haselnüsse) einzuräumen. ⁸ Mit der

⁷ Um den Aufbau der türkischen Wirtschaft während der Vorbereitungsphase zu festigen und künftige Verpflichtungen in der Übergangs- und Endphase erfüllen zu können, wurde Wirtschaftshilfe im Rahmen des Assoziierungsabkommens vorgesehen. Die Einzelheiten dieser EG-Wirtschaftshilfe für die Türkei sind im vorläufigen Protokoll und im Finanzprotokoll geregelt, die dem Assoziierungsabkommen anliegen. Das *erste* Finanzprotokoll für die Vorbereitungsphase sah einen Betrag in Höhe von 175 Millionen Rechnungseinheiten (ECU) vor, der im Laufe von fünf Jahren (1964-1969) nach Inkrafttreten des Abkommens überwiesen werden sollte. Das *zweite* Protokoll, das ebenfalls mit dem Zusatzprotokoll am 23. November 1970 unterzeichnet wurde, sah die Bereitstellung eines Betrages von 195 Millionen Rechnungseinheiten (ECU) für die türkische Wirtschaft im Zeitraum von 1973 bis 1976 vor. Dies war gebunden an das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls. Das *dritte* Protokoll, das am 31. Oktober 1981 ablief, war am 12. Mai 1977 zwischen der EWG und der Türkei in Brüssel unterzeichnet worden. Vorgesehen war die Gewährung von Mitteln in Höhe von 310 Millionen ECU zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts und 90 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank. Höhe und Struktur des *vierten* Finanzprotokolls wurden am 19. Juni 1981 festgelegt. Das vierte Finanzprotokoll, das 600 Millionen ECU vorsieht, wurde aufgrund griechischer Interventionen jedoch niemals ausgezahlt.

⁸ Vgl. Yüksel, Ali (1979), *Türkiye İlişkileri Açısından Avrupa Ekonomik Topluluğu*, İ.İ.T.İ Akademisi Nihad Sayar – Yayın ve Yardım Vakfı Yayınları, No: 309-537, İstanbul, S. 84 und 318.

Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zwischen der Türkei und der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1970 ging die Vorbereitungsphase zu Ende.

Regelung über die Freizügigkeit türkischer Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

Ein wichtiger Aspekt der Vorbereitungsphase war der Import von Arbeitern aus der Türkei. Die EWG-Staaten, vor allem die Bundesrepublik Deutschland, wollten hierdurch ihren Bedarf an Arbeitskräften decken. So wurde zwischen dem bundesdeutschen und dem türkischen Staat im Jahre 1961 – vor der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens 1963 – ein so genannter Anwerbevertrag abgeschlossen. Diese Entwicklung löste einerseits die erste „Migrationswelle“ in der Geschichte der türkischen Republik aus, andererseits blieb die Frage der „Freizügigkeit“ als Hauptkonfliktthema auf bilateraler Ebene bestehen. Das Assoziierungsabkommen enthält Regelungen über die Freizügigkeit der Arbeitskräfte, wobei sich beide Seiten „von den Artikeln 48, 49 und 50 des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaft leiten lassen“ wollen (Artikel 12 des Assoziierungsabkommens). Im Zusatzprotokoll von 1970 wird schließlich festgeschrieben, dass „die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Türkei (...) nach den Grundsätzen des Artikels 12 des Assoziierungsabkommens zwischen dem 12. und dem Ende des 22. Jahres nach dem Inkrafttreten des genannten Abkommens schrittweise hergestellt“ wird (Artikel 36 des Zusatzprotokolls).

Die Regelung zur Freizügigkeit türkischer Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, die – wie im Assoziierungsabkommen niedergelegt – schon zum 01.12.1986 hätte eingeführt werden sollen, wurde bisher seitens der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, mit der Begründung, dass kein EG-Land zusätzliche Arbeitslosigkeit importieren wolle, nicht umgesetzt,⁹ was nichts anderes heißt, als dass die im Assoziierungsvertrag vereinbarte Gewähr der freien Mobilität von Arbe-

⁹ Schlegel, Dietrich (1986), „Programatismus zwischen der Türkei und EG“ in *Außenpolitik*, Nr. 3, s. 289.

itskräften schon vor langer Zeit von der EU auf unabsehbare Dauer suspendiert worden ist.

Zollunion der Türkei mit der EU

Im Verlauf der 22-jährigen Übergangsphase war gemäß der Vereinbarungen die Errichtung einer Zollunion vorgesehen. Da das Zusatzprotokoll von 1970 erst im Jahre 1973 in Kraft trat, hätte diese dementsprechend bis 1995 vollendet sein sollen. Im Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen werden Inhalt und Zeitplan der Realisierung der Übergangszeit geregelt, wonach mit seinem Inkrafttreten in den Mitgliedstaaten die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen für türkische Waren weitgehend entfallen sollten. Für Agrarprodukte wurden in der Regel Zollermäßigungen zwischen 40% und 75% ausgehandelt. Der Türkei oblag es bis zum Ende der Übergangsphase die Importzölle der EG-Produkte zu beseitigen. Geplant war dieses für die Mehrheit der Güter in 12 Jahren, für die verbleibenden, in einer Liste zusammengefassten Erzeugnisse erst nach 22 Jahren.¹⁰ Neben diesen Vereinbarungen im Warenhandel wurden auch Maßnahmen im Bereich der Finanzhilfe angekündigt. So war für die Türkei ein Kredit in Höhe von 195 Mio. Dollar vorgesehen.¹¹

Kurz nach der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls begann die Türkei, ihre Pflichten gegenüber der Gemeinschaft wahrzunehmen, forderte dabei jedoch eine lockere Handhabung der diesbezüglichen Paragraphen. Die damalige Wirtschaftspolitik, die auf Importsubstitution bei geschlossenen Zollschränken beruhte, widersprach allerdings den durch das Zusatzprotokoll entstehenden Auflagen. Die türkische Regierung hoffte insgeheim, dass die Bestimmungen des Protokolls dazu führen würden, die freie Marktwirtschaft anzukurbeln. Doch zu der Zeit, als die sozialen Unruhen in der Türkei ihren Höhepunkt erreichten, wurde die Regierung – nach einer „Warnung“ der Militärs – am 12. März 1971 zum Abtritt gezwungen. Trotz dieser Entwicklung, brach die europäische Gemeinschaft ihre Verhandlungen mit den undemokratischen Regierungen nach 1971 aufgrund ihres bestehenden wirtschaftlichen Interesses nicht ab; es

¹⁰ Vgl. Yüksel, Ali Sait (1979), a. a. O., S. 83-98 und 113-120.

¹¹ Ebenda, S. 318.

entfachten sich aber Diskussionen um die Frage, ob der türkische Staat die Demokratie „vertagt“ hätte.

In den 70er Jahren sah sich die Türkei zudem mit typischen Problemen eines Entwicklungslandes, wie denen ihrer fälligen Schuldentrückzahlungen, einer hohen Inflationsrate, großer Arbeitslosigkeit, einer lediglich halben Auslastung industrieller Kapazitäten sowie einem großen Energieengpass konfrontiert. Die türkischen Regierungen versuchten in den 70er Jahren die fällige Rückzahlung von Auslandskrediten zu händeln, um neue aufnehmen zu können. In diesem Jahrzehnt exportierte die Türkei überwiegend Agrarprodukte, die 1977 ganze 70% am Gesamtexport der Türkei ausmachten. Der Importanteil hingegen lag weitaus höher, woraus sich stets ein Passivsaldo ergab. Seit der Ölkrise von 1973 und der damit verbundenen Verteuerung des Erdöls wies die Außenhandelsbilanz der Türkei noch größere Defizite auf als vorher. Als Folge hiervon geriet die türkische Wirtschaft in den späten 70er Jahren in einen *circulus vitiosus*. Der internationale Währungsfond stellte als Voraussetzung für die Gewährung neuer Kredite dieses Mal nicht nur die klassischen Bedingungen, sondern forderte auch anstatt des bis dato praktizierten „importsubstituierenden Wirtschaftsmodells“ die Einführung und Umsetzung des sogenannten „monetaristischen Wirtschaftskonzepts“.¹² Im Zuge dessen wurden die als bekannten, wirtschaftlichen Maßnahmen ergriffen. Sie basieren auf der „Öffnung nach außen“ und den Prinzipien der „freien Marktwirtschaft“: Damit wurden von der Türkei die wirtschaftlichen und politischen Grundlagen für die Integration in die Europäische Gemeinschaft geschaffen.

Der Wunsch nach einer vollwertigen Mitgliedschaft setzte sich allerdings erst durch, als sich die baldige Vollmitgliedschaft des Nachbarstaates Griechenland abzeichnete. Trotz dieses mit großem Eifer verfolgten Zieles, konnte die Realisierung dieses Wirtschaftskonzepts aber erst nach der Militärintervention – aufgrund der

¹² Vgl. Kazgan, Gülten (1988), „Die in Aussicht stehende EU-Vollmitgliedschaft in der EG“, in: *Zeitschrift für Türkeistudien*, Bonn, S. 108-125; Gumpel, Werner (1988), „Die türkische Wirtschaftspolitik als Grundlage verbesserter Handelsbeziehungen“, in: *Zeitschrift für Türkeistudien*, Bonn, S. 126-147.

sozialen Unruhen im Lande – durchgeführt werden. Doch mit der Militärintervention vom 12. September 1980 wurde der politische Rahmen dieser Vereinbarungen gesprengt. Die EG fror alle Beziehungen zur Türkei ein und es begann eine Phase des Schweigens, die sechs Jahre anhielt.

Mit der Versammlung der Außenminister im Assoziierungsrat wurde für die Beziehungen zwischen der Türkei und der EG am 16. September 1986 auf höchster Ebene erneut „grünes Licht“ gegeben. Auf der Versammlung wurde neben der Forderung nach mehr Demokratie auch verlangt, dass die bestehenden Probleme bei der Umsetzung der beabsichtigten Zollunion – zumindest auf anwendungsbezogener Ebene – diskutiert werden sollten. Damit wurde der erste Schritt zur praktischen Durchsetzung des vierten Finanzprotokolls als Bestandteil des Ankara-Abkommens zur Aufhebung der Exportbeschränkungen unternommen, in dessen Rahmen der Türkei eine Hilfe in Höhe von 600 Mio. ECU von Seiten der EG zugesagt worden ist, die aufgrund griechischer Interventionen jedoch niemals ausgezahlt wurde. Griechenland, das seit 1981 Mitglied der Gemeinschaft war, konnte somit das Einsetzen einer Normalisierung der Beziehungen verhindern.

Der von der Türkei am 14. April 1987 gestellte Antrag auf Vollmitgliedschaft fiel in eine Zeit, in der die Reform der Gemeinschaft für die bisherigen Mitgliedsstaaten Priorität hatte. Die EG-Kommission bestätigte 1989 zwar den Aufnahmeantrag der Türkei in die Gemeinschaft, es wurde jedoch vorgeschlagen, den Abschluss der Vertiefungs- und Erweiterungsprozesse der Gemeinschaft abzuwarten und in der Zwischenzeit die Zollunion zu vollziehen.

Für seine Zustimmung zur Errichtung der Zollunion „EU-Türkei“ wollte Griechenland von der Türkei Zugeständnisse in der Zypernfrage erwirken. So verabschiedete der „Assoziationsrat EU-Türkei“¹³ am 6. März 1995 durch Beschluss Nr. 1/95 die Errichtung

¹³ Assoziationsorgane bestehen aus „Assoziationsrat“, „Assoziationsausschuß“, „Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen“ und dem „Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG-Türkei“. Artikel 6, 22, 23, 24, 25 und 27 des Assoziierungsabkommens bestimmen die Aufgaben der Assoziationsorgane. Nach Artikel 6 ist der Assoziationsrat das höchste gemeinsame Gremium des Assoziierungsabkom-

einer Zollunion, die, nachdem das Europäische Parlament in Strassburg am 13. Dezember 1995 mit deutlicher Mehrheit zugestimmt hatte, mit Ablauf des 31. Dezembers 1995 in Kraft trat. Der Preis dafür war die Zusicherung der Union, Beitrittsverhandlungen mit Zypern noch vor dem Ende der Teilung der Insel aufzunehmen.¹⁴

Die seit dem ersten Januar 1996 geltende Zollunion fokussiert 1. den freien Warenverkehr zwischen der EU und der Türkei, 2. die Annahme des EU-Außenzolltarifs und der gemeinschaftlichen Handelspolitik durch die Türkei und schließlich 3. die Angleichung türkischer Rechtsvorschriften.

Beide Volkswirtschaften, d.h. EU und Türkei, profitieren seit 1996 von der Zollunion. Sie ist der Grund dafür, dass sich einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Wirtschaft und zum anderen die Direktinvestitionen seitens der EU seitdem erheblich gesteigert haben.

Die Zollunion diktiert und reguliert jedoch auch die Regeln und das Verhalten der türkisch-europäischen Märkte, sowie deren internationale Anbindung, was im Laufe der Zeit zu erheblichen Problemen für die Volkswirtschaft der Türkei geführt hat. Sie gilt bisher als einziger Anwärtersstaat, mit dem noch vor der offiziellen Mitgliedschaft eine Zollunion verwirklicht werden konnte, was zur Folge hat, dass sie nicht in die EU-Organen eingebunden ist und zwar somit bei wichtigen, sie selbst betreffenden oder tangierenden Entscheidungsprozessen außen vor bleibt, die sich daraus ergebenden Konsequenzen jedoch mitzutragen und zu verantworten hat. In diesem Zusammenhang lassen sich insbesondere folgende Probleme festhalten:¹⁵

mens EWG-Türkei, um die Anwendung und schrittweise Entwicklung der Assoziationsregelung sicherzustellen.

¹⁴ Schmidt, Rudolf (2004), *Die Türken, die Deutschen und Europa – Ein Beitrag zur Diskussion in Deutschland*, VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, S. 28.

¹⁵ Dartan, Muzaffer (2002), "Turkey-EU Relations with particular reference to the Customs Union", in: Muzaffer Dartan, Çiğdem Nas, *The European Union Enlargement Process and Turkey*, herausgegeben vom Institut der Europäischen Union an der Marmara Universität, Istanbul, S. 271-322.

1. Defizite und Schwierigkeiten zeigen sich bei der Arbeit des im Zuge dieser wahrgenommenen und um Behebung bemühten Schwierigkeiten ins Leben gerufenen gemeinsamen Organs des „Gemischten Ausschusses der Zollunion „EU-Türkei“. Diesem kommt mehr eine beratende Funktion zu, so dass die vielfältigen Probleme der Türkei, die sich aus der Widersprüchlichkeit vom angedachten Sinn und der praktischen Handhabung einer allseitig profitablen Wirtschaftsunionen weder vermieden, noch eingedämmt, geschweige denn behoben werden konnten. Hier wird die folgende Frage aufgeworfen: Wie sollten die gemeinsamen Organe, wie der „Gemischte Ausschuss der Zollunion EU-Türkei“ funktionsfähig umstrukturiert werden, damit diese – unabhängig von der türkischen EU-Mitgliedschaft – wirksamer, d.h. effizienter, konstruktiver, vor allem aber lösungsorientierter in der Praxis arbeiten können?

2. Die Türkei ist mit der Einführung der Zollunion verpflichtet, neben der Aufhebung der türkischen Zölle für Industrieprodukte europäischer Herkunft, den EU-Staaten automatisch Konzessionen zuzugestehen, die sie auch den Nicht-EU-Ländern, d.h. den so genannten „Drittländern“ einräumt. Im Falle der Türkei basiert dieses an sich nachvollziehbare und übliche Prinzip jedoch auf Reziprozität. Es ist bekannt, dass bei den Verhandlungen der EU mit Drittstaaten über ein Freihandelsabkommen die türkische Seite nicht mitbedacht wird. Der Grund dafür liegt darin, dass sie kein EU-Mitgliedstaat ist. Die Drittstaaten, die ein Freihandelsabkommen mit der EU abschließen, vermeiden bzw. verzögern allerdings später die Unterzeichnung desselben Abkommens mit der Türkei. In diesem Zusammenhang tritt folgende Frage in den Vordergrund: Wie soll geregelt werden, dass die EU die türkische Seite an den Verhandlungen mit Drittstaaten beteiligt, Druck auf diese ausübt und zeitgleich mit ihr ein Freihandelsabkommen mit der Türkei abschließen?

3. Türkische Unternehmer, die für jede ihrer Dienstreisen ein Visum zu beantragen haben, sind durch die Langwierigkeit des Antragsprozederes in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber europäischen Konkurrenten beeinträchtigt, was dem elementaren Ansinnen der Zollunion zuwider läuft. Selbst die Entscheidungen des Europä-

ischen Gerichtshofs (EuGH), die die Visa-Anwendungen für türkische Unternehmer verurteilen, finden bei den EU-Mitgliedstaaten keine Berücksichtigung. Die Frage ist dabei folgendes: Wie sollte bei der dauerhaften Lösung des Visa-Problems für türkische Unternehmer vorgegangen werden bzw. eine akzeptable Vereinbarung getroffen werden?

Kopenhagener Kriterien

Nach dem Fall der Berliner Mauer wurde in Europa ein gewaltiger Veränderungsprozess eingeleitet. Zahlreiche mittel- und osteuropäische Staaten bewarben sich in den 90er Jahren um die Aufnahme in die EU. Das veranlasste die Union, ihre Bemühungen in Bezug auf den Vertiefungsprozess in Einklang mit dem Erweiterungsprozess zu bringen. Zu dieser Zeit, im Jahr 1993, wurden die sogenannten „Kopenhagener Kriterien“¹⁶ mit anderen Worten, die Aufnahmebedingungen für eine Vollmitgliedschaft, festgelegt: „Ein Beitritt kann erfolgen, sobald ein assoziiertes Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu erfüllen.“ Für einen EU-Beitritt musste sich die Türkei deshalb weiter einem tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel unterziehen.

Zum Kopenhagener Katalog zählen

1. das „politische Kriterium“ der Garantie institutioneller Stabilität, demokratischer und rechtsstaatlicher Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten,
2. das „wirtschaftliche Kriterium“ mit einer funktionsfähigen Marktwirtschaft und dem Vermögen, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarktes standzuhalten sowie
3. das „Acquis-Kriterium“, was die Fähigkeit voraussetzt, sich die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und Ziele (inklusive die politische Union sowie die Wirtschafts- und

¹⁶ Die Kopenhagener Kriterien wurden vom Europäischen Rat am 22. Juni 1993 auf dem EU-Gipfel in Kopenhagen in Vorbereitung auf die EU-Osterweiterung beschlossen.

Währungsunion) zu eigen zu machen und „gemeinschaftlichen Besitz“ von ungefähr 80.000 Seiten Rechtstexten, also sämtliche Rechtsvorschriften sowohl der Verträge als auch des sekundären Gemeinschafts- und Unionsrechts (*Acquis communautaire*) zu übernehmen.¹⁷

Die EU macht die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen in erster Linie von der Erfüllung der politischen Kriterien abhängig, d.h. solange der Kandidat die geforderten Standards nicht aufweisen kann, erweist sich die Aufnahme der Verhandlungen als unmöglich. Der Schaffung einer entsprechenden wirtschaftlichen Grundlage kann auch noch während der laufenden Verhandlungen Raum eingeräumt werden. Ebenso stellt die vollständige Übernahme des gesamten Besitzstandes der EU keine unabdingbare Voraussetzung für den Beginn des Verfahrens dar.

Gipfeltreffen des Europäischen Rates in Luxemburg 1997 und die AGENDA 2000

Auf seinem Luxemburger Gipfeltreffen im Dezember 1997 gab der Europäische Rat den Weg für die Aufnahme von Verhandlungen mit neuen Beitrittskandidaten frei – ohne die Türkei. Er wies jedoch darauf hin, dass diese für einen Beitritt zur EU „in Frage kommt“ und erinnerte daran, dass das Beitrittsersuchen nach denselben Kriterien wie bei anderen Bewerberstaaten zu beurteilen wäre, mit dem Fazit, dass die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen noch nicht gegeben seien. Deshalb wurde zur Vorbereitung die sogenannte „Europäische Strategie“ zur „Annäherung an die Europäische Union in allen Bereichen“ vorgeschlagen: „Diese Strategie müsste in einer Entfaltung der Möglichkeiten des Ankara-Abkommens, einer Vertiefung der Zollunion, einer Durchführung der finanziellen Zusammenarbeit, einer Annäherung der Rechtsvorschriften sowie der Übernahme des Besitzstandes der Union und der von Fall zu

¹⁷ Ebenda.

Fall zu beschließenden Beteiligung an bestimmten Programmen und Einrichtungen (...) bestehen.“¹⁸

In der offiziellen Reaktion der türkischen Regierung auf die Ergebnisse des Europäischen Rates von Luxemburg zeigte sich diese zwar in einigen Punkten erfreut, äußerte aber zugleich auch deutliche Kritik. Die Türkei hatte sich mehr erhofft, besonders seit Beginn der Zollunion. Statt wie bei den anderen Bewerberstaaten die Annäherung voranzutreiben und die Beziehungen zu intensivieren, wurde ihr von der Union neben der „Europäischen Strategie“ eine lange Liste mit „Hausaufgaben“ vorgelegt betreffs der Garantie von Menschenrechten, ihrer Minderheitenpolitik, der Beilegung von Streitigkeiten insbesondere am Internationalen Gerichtshof, der türkisch-griechischen Beziehungen und der Zypernfrage. Der Vorwurf von türkischer Seite, beim Luxemburger Gipfeltreffen vom Europäischen Rat nicht gleichrangig behandelt worden zu sein, führte zu einer deutlichen Abkühlung des Verhältnisses zwischen beiden Lagern.

Ein ehemaliger deutscher Botschafter in der türkischen Hauptstadt Ankara stellt die Enttäuschung der Türkei über das Ergebnis von Luxemburg folgendermassen fest:

Die Türkei betrachtete auch die vollendete Zollunion nicht als einen Ersatz für die Mitgliedschaft, sondern als einen weiteren Schritt auf dem Weg zu ihr. Sie hoffte nun, bei der Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg im Dezember 1997 in den Kreis der Länder aufgenommen zu werden, mit denen Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden sollten. Der damalige Ministerpräsident Yılmaz setzte besondere Erwartungen auf Deutschland. Seine Partei, ANAP, arbeitete schon seit einigen Jahren mit der CDU zusammen. Er selbst hatte eine gute persönliche Beziehung zu deren Vorsitzendem, dem damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl. Schon vor der Tagung des Rates entstand Unruhe über ein Treffen von europäischen Christdemokraten in Brüssel am 4. März 1997. Nach Presseberichten erklärten einige Teilnehmer nach diesem Treffen, die europäische Integration sei auch ein kulturelles Projekt, indem ein islamisches

¹⁸ Siehe hierzu: Europäische Kommission, *Europäische Strategie für die Türkei*, Erste operative Vorschläge, KOM (1998) 124 endg.

Land wie die Türkei keinen Platz habe. Aber Yılmaz glaubte einem Gespräch mit Kohl im September 1997 in Bonn die Zusage entnehmen zu können. Dieser werde sich für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen einsetzen. Kohl selbst hat immer bestritten, eine solche Zusage gegeben zu haben. Angesichts der Haltung anderer Mitgliedsstaaten hätte er auch eine Entscheidung zur Aufnahme der Beitrittsverhandlungen nicht durchsetzen können. (...) In der Türkei sah man aber nur die Zurücksetzung gegenüber anderen Kandidaten, die ihre Anträge später gestellt hatten als sie selbst. Besonders schmerzlich war, dass nun auch mit Zypern verhandelt werden sollte, und zwar mit der griechisch-zyprischen Regierung, deren Anspruch, die einzige legitime Regierung von Zypern zu sein, die Türkei natürlich nicht anerkannte. Die Befürchtung, dass die griechisch-zyprische Seite nun weniger Grund als zuvor haben würde, in den Verhandlungen über eine Lösung der Zypern-Frage Kompromissbereitschaft zu zeigen, war verständlich.¹⁹

Die Zurückhaltung gegenüber der Türkei hatte sich bereits in der „AGENDA 2000“ vom Juli 1997 angekündigt.²⁰ In diesem Dokument taucht die Türkei nur am Rande auf, bzw. erhält bereits darin einen gesonderten Stellenwert verglichen mit dem Interesse und Augenmerk, das anderen Beitrittskandidaten entgegengebracht wird. Die Kommission wiederholt hier ihre frühere Aussage, wonach der Türkei eine „grundsätzliche Fähigkeit (...) zur Mitgliedschaft in der Europäischen Union“ bescheinigt wird, bemängelt jedoch die oben genannten Defizite und verweist auf den zu starken Einfluss des Militärs. Sie fordert in diesem Zusammenhang mehr Anstrengungen bei der Suche nach politischen Lösungen, insbesondere auch bei der Bekämpfung von Terrorismus. Eine explizite Perspektive wie allen anderen Anwärterstaaten wurde der Türkei aber auch unter diesen Auflagen nicht in Aussicht gestellt. Ausdruck davon ist nicht zuletzt die Tatsache, dass die in der AGENDA 2000 vorgeschlagene Einberufung einer „Europa-

¹⁹ Schmidt, Rudolf, a. a. O., S. 28-29.

²⁰ Siehe dazu Europäische Kommission (1997), *AGENDA 2000 – Eine stärkere und erweiterte Union*, Bulletin der Europäischen Union, Beilage 5/97, Luxemburg; Universität Bremen Jean Monnet Lehrstuhl für Europarecht (2003), *Heranführungsstrategie der EU für die Türkei auf dem Prüfstand der Politik-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften*, Tagung am 10. Und 11. Oktober 2003, Bremen, Notizen der Sitzungen.

Konferenz“ als gemeinsames Gesprächsforum von Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten offenbar nicht auf die Beteiligung der Türkei abzielte. Nach den Verstimmungen in Folge des Luxemburger Gipfeltreffens, beeilte man sich zwar die Türkei zur ersten Konferenz im März 1998 einzuladen, doch blieb sie fern. Daraufhin versuchte die Kommission in ihrer im gleichen Monat vorgelegten „Europäischen Strategie für die Türkei“, das Bewerberland wieder stärker einzubinden, indem sie lapidar feststellte, dass die Türkei „somit in den Erweiterungsprozess der europäischen Union einbezogen“ sei.

Das Gipfeltreffen des Europäischen Rates von Helsinki 1999

Als Reaktion auf den Beschluss des Gipfeltreffens von Luxemburg brach die damalige türkische Regierung den politischen Dialog zur EU ab. Zwar nahm die Türkei in ihrer Erklärung nicht ausdrücklich Abstand von ihrem Beitrittswunsch, machte aber die weitere Entwicklung der Beziehungen vom Verhalten der Union abhängig. Den Bestrebungen seitens der EU, die Beziehungen zur Türkei wieder stärker zu beleben, war längere Zeit kein Erfolg beschieden. Erst die 1998 gebildete neue deutsche Regierung unter Führung des Bundeskanzlers Gerhard Schröder setzte sich nun dafür ein, die Türkei den anderen Kandidatenländern gleichzustellen. Die Bemühungen Schröders – mit einer halbherzigen Unterstützung Chiracs – führten jedoch schließlich dazu, dass der Europäische Rat beim Gipfeltreffen von Helsinki im Dezember 1999 der Türkei den Kandidatenstatus zugestand.²¹

Was waren die Gründe dafür, dass die Türkei – fast zwei Jahre nach Luxemburg – in Helsinki in den Erweiterungsprozess der EU einbezogen wurde? Ex-Bundeskanzler Helmut Schmidt, der sich stets gegen einen Beitritt der Türkei in die EU ausgesprochen und stattdessen eine Art „privilegierte Partnerschaft“ vorgeschlagen hatte, begründet seine Position wie folgt:

Es bleibt die Tatsache, dass der Europäische Rat die Türkei kürzlich offiziell zum Beitrittskandidaten erklärt hat. Dem liegt zum einen eine Absichtserklärung der damaligen EWG aus den frühen sechzi-

²¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki, 21. – 22.6.1999

ger Jahren und zum anderen diplomatischer Druck durch Amerika zugrunde. Freilich war die Erklärung der Regierungs- und Staatshäupter nicht ohne Hintergedanken. Sie verlassen sich nämlich darauf, dass die Türkei in absehbarer Zukunft nicht in der Lage sein wird, die für alle beitragswilligen Staaten gleichermaßen geltenden Voraussetzungen zu erfüllen und insbesondere den Minderheitenschutz für den großen kurdischen Bevölkerungsteil herzustellen.²²

Erst ein Jahr später allerdings, im Dezember 2000, erzielten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einvernehmen über eine „Beitrittspartnerschaft“ der Türkei. Das dazu abgefasste Dokument postuliert, welche Aufgaben die Türkei prioritär kurz- und mittelfristig in Angriff nehmen müsse, um in allen Bereichen, d.h. in politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, die Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund legte die Türkei im März 2001 ihr eigenes „Nationalprogramm“ für die Rechtsangleichung vor.

Die beiden Dokumente, die „Beitrittspartnerschaft“ und das „Nationalprogramm“, sind damit Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union. Der Schwerpunkt und das Augenmerk der Europäischen Kommission, wie das der Mitgliedsstaaten, liegt dabei weiterhin auf den politischen Reformen zu den Auflagen von Kopenhagen, wobei in erster Linie die volle Anwendung rechtsstaatlicher Regeln und Verfahren sowie ein umfassender Schutz der Menschenrechte und der Minderheiten erwartet werden. Die Entwicklungen werden durch den jährlich von der Kommission zu erstellenden „Fortschrittsbericht“ evaluiert, infolge dessen Empfehlungen für die weitere Behandlung des Beitrittsbegehrens ausgesprochen werden. Im Fortschrittsbericht vom sechsten Oktober 2004 hat die Europäische Kommission der Türkei die Erfüllung der allgemeinen politischen Auflagen nach Kopenhagen bestätigt und dem Europäischen Rat die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei nahe gelegt. Auf der Grundlage dieses Berichts (dazu gehört auch eine Studie über die Auswirkungen eines möglichen Beitritts) haben die EU-

²² Schmidt, Helmut (2000), *Die Selbstbehauptung Europas – Perspektiven für das 21. Jahrhundert*, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart München, S. 224.

Mitgliedsstaaten bei einem Gipfeltreffen am 16./17. Dezember 2004 einstimmig die Einleitung von Beitrittsverhandlungen mit dem türkischen Staat beschlossen, allerdings unter der Prämisse, dass dieser die Unterschrift zum Ankara-Protokoll liefern müsse, das die Übertragung der Gültigkeit der Zollunion für alle neuen Mitgliedstaaten vorsieht. Dies käme einer de facto Anerkennung der Inselrepublik Zypern durch die Türkei gleich – ein Schritt, den die griechisch-zypriotische Regierung als Vorbedingung für den Beginn von Verhandlungen vehement eingefordert hatte. Erst daraufhin wäre geplant gewesen, die Verhandlungen am dritten Oktober 2005 beginnen zu lassen.

Traditionell werden diese im Rahmen von sogenannten Beitrittskonferenzen geführt. Aktuell wird dafür der gemeinschaftliche Besitzstand (Acquis) in 35 Kapitel aufgeteilt. Je nach Dichte und Transparenz können diese zügig bearbeitet werden (z.B. Bildung) oder sich durchaus langwierig gestalten (Binnenmarkt, gemeinsame Agrarpolitik, Umwelt, Innen- und Justizpolitik). Den konkreten Verhandlungen geht dabei stets eine analytische Durchleuchtung („screening“) des sich ständig fortentwickelnden Acquis voraus. Da bekannt ist, dass die Beitrittsverhandlungen unter dem Imperativ der Übernahme des Acquis stehen und nicht der Suche eines Kompromisses zwischen den Anliegen und dem Vermögen beider Seiten dienen, kommt auf die Türkei in naher Zukunft ein noch schwieriger Verhandlungsprozess zu, um die ungleichen Vorbedingungen – gemessen an den Grundvoraussetzungen anderer Kandidatenländer – auszugleichen. In der etablierten Erweiterungspraxis der EU sind demnach nur zeitlich befristete Abweichungen und Übergangsregelungen vorgesehen.

Verhandlungsrahmen

Nach dem Beschluss des Europäischen Rates über die Aufnahme von Verhandlungen, wurde formal das Mandat an die Europäische Kommission übertragen, die im Weiteren die Verhandlungen zu führen hat und mit der unmittelbaren systematischen Überwachung des Beitrittsprozesses betraut worden ist. Die Ergebnisse dieses Monitorings fließen in einen Bericht über den Stand der Reformen ein, den die Kommission jeweils im Herbst veröffentlicht. Darin stellt sie

regelmäßig fest, ob und wann die rund 35 Beitrittskapitel als abgeschlossen betrachtet werden können. Den endgültigen Status quo und damit das Erreichen des Ziels verkündet der Rat der EU-Regierungen nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, und wird im Zuge dessen ein Datum für den formalen Beitritt festsetzen.

Folgende Beschlüsse des Europäischen Rates verdeutlichen die Besonderheiten im Fall der Türkei wie sie in allen Phasen des Beitrittsverfahrens, d.h. in der Vorbereitung, während der eigentlichen Verhandlungen und bei der Ratifizierung zu erkennen sind:

- *Wie bei den früheren Verhandlungen wird der Inhalt der Verhandlungen – die unter Beteiligungen aller Mitgliedstaaten einerseits und des betreffenden Bewerberlandes andererseits im Rahmen einer Regierungskonferenz stattfinden, deren Beschlüsse einstimmig gefasst werden müssen – in einzelne Verhandlungskapitel unterteilt, die jeweils einen bestimmten Politikbereich abdecken. Der Rat wird einstimmig auf Vorschlag der Kommission Maßstäbe für den vorläufigen Abschluss und gegebenenfalls für die Eröffnung der Verhandlungen über jedes Kapitel festlegen; je nach Kapitel werden sich diese Maßstäbe auf die Rechtsangleichung und eine zufriedenstellende Bilanz bei der Umsetzung des Besitzstands sowie auf Verpflichtung beziehen, die sich aus vertraglichen Beziehungen zur Europäischen Union ergeben.*
- *Es können lange Übergangszeiten, Ausnahmeregelungen, spezifische Vereinbarungen oder dauerhafte Schutzklauseln, d.h. Klauseln, die ständig als Grundlage für Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, in Erwägung gezogen werden. Diese wird die Kommission, soweit angebracht, in ihre Vorschläge für die einzelnen Verhandlungsrahmen für Bereiche wie den freien Personenverkehr, Strukturpolitiken und Landwirtschaft aufnehmen (...).*
- *In dem geltenden Finanzrahmen muss den finanziellen Aspekten des Beitritts der einzelnen Bewerberländer Rechnung getragen werden. Die Beitrittsverhandlungen, die noch mit Ländern einzuleiten sind, deren Beitritt erhebliche finanzielle Auswirkungen haben könnte, können daher erst abschlossen werden, wenn der Finanzrahmen für den Zeitraum nach 2014 zusammen mit Finanzreformen, die möglicherweise daraus folgen, festgelegt ist.*

▪ *Das gemeinsame Ziel der Verhandlungen ist der Beitritt. Die Verhandlungen sind ein Prozess mit offenem Ende, dessen Ausgang sich nicht im Vorhinein garantieren lässt. Unter Berücksichtigung aller Kopenhagener Kriterien muss gewährleistet sein, dass das betroffene Bewerberland, falls es nicht in der Lage ist, alle mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen voll und ganz einzuhalten, durch eine möglichst starke Bindung vollständig in den europäischen Strukturen verankert wird.*²³

Aus dem Verhandlungsrahmen sind hier einige besonders wichtige Punkte festzuhalten bzw. einer genaueren Betrachtung zu unterziehen: Erstens wird betont, dass es sich bei den Verhandlungen um einen „offenen Prozess“ handle, dessen Ergebnis nicht im Voraus absehbar sei. Im gesamten Erweiterungsprozess der EU hat es kein Beispiel dafür gegeben, dass eingeleitete Beitrittsverhandlungen nicht zu einer Vollmitgliedschaft geführt hätten. Hinzu kommt die ohnehin sublimen Ausstiegsklausel als „Notbremse“ der EU, die besagt, dass Verhandlungen ausgesetzt werden können für den Fall, dass dies entweder von mindestens einem Drittel der EU-Mitgliedstaaten ausdrücklich erwünscht sei oder die Türkei hier selbst mit ihren Reformprozessen die Kernbereiche Menschenrechte, Minderheitenschutz und Meinungsfreiheit betreffend ins Stocken geraten würde. Eine zweite Regelung, die im Hinblick auf die Türkei eingesetzt worden zu sein scheint, betrifft die ausnahmslos einstimmige Ratifizierung des Beitrittsvertrags in allen EU-Mitgliedsländern per Parlamentsentscheid oder Referendum. Zuletzt wurde 2008 im französischen Parlament eigens ein Gesetz erlassen, das für die Zustimmung zur Aufnahme eines neuen Kandidaten in die Union ein Referendum vorsieht, dessen Bevölkerungszahl die 5%-Grenze der Gesamtbevölkerungszahl der EU übersteigt. Betrachtet man sich die potentiellen EU-Kandidaten wie Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro oder Albanien – hauptsächlich Staaten Ex-Jugoslawiens, wird schnell klar, in welche Richtung diese Bestimmung zielt. Schließlich, und damit als dritter entscheidender Punkt, ist hier die auf Druck Österreichs in den Rahmentext der Beitrittsverhandlungen eingefügte Festle-

²³ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel, 16./17.12.2004, Punkt 23.

gung zu nennen, dass am Ende des langjährigen Prozesses nicht nur zu prüfen ist, ob es der Türkei gelungen ist, alle Kriterien und Voraussetzungen zu erfüllen, sondern ob auch die europäische Union selbst sich letztlich und überhaupt in der wirtschaftlichen und politischen Lage sieht, die Aufnahme der Türkei zu verkraften. Das bedeutet, die EU behält sich damit das Recht vor, der türkischen Regierung statt einer Vollmitgliedschaft eine Alternative anzubieten, auch dann, wenn alle Auflagen erfüllt sind – ein Fall, der im bisherigen Erweiterungsprozess der EU einmalig sein sollte.

Diese „Alternative“, die schon heute im Zuge der Diskussionen um einen Beitritt artikuliert wird, wäre die sogenannte „privilegierte Partnerschaft“. Gerade die Gegner einer Türkei als EU-Mitglied bemühen sich um Sinnstiftung und in vagen Versuchen, diesen Begriff mit Bedeutung aufzuladen. Es gibt zwar noch keinen Konsens darüber, was der Begriff tatsächlich meint, Einigkeit scheint aber zumindest weitgehend darin zu bestehen, dass die Türkei von den regulären Entscheidungsmechanismen der EU ausgeschlossen bleiben wird. Vorschläge, wie sie Wehler bereits 2002 anführt, indem er gedenkt der vorhandenen Zollunion eine Freihandelszone hinzuzufügen oder über Finanzhilfen und Austauschprogramme die Enttäuschung über die Absage auf längere Sicht kompensatorisch abzufangen, beruhen auf nichts Anderem als einer Fortsetzung der ohnehin bestehenden, engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit als Ausdruck einer florierenden Zollunion.²⁴

Außenpolitische Faktoren, vor allem aber die Bereiche von Sicherheits- und Energiepolitik machen die Türkei zu einem „unverzichtbaren Partner“ Europas, weshalb das Interesse an einer bestehenden starken Verbindung zwischen beiden Vertragsparteien grundsätzlich hoch ist. Nicht zuletzt deshalb findet sich in den Dokumenten auch die Formulierung, dass die Türkei selbst im Falle eines Scheiterns der Beitrittsverhandlungen „durch eine möglichst

²⁴ Wehler, Hans-Ulrich (2004), „Das Problem Türkei“ in: Ullrich, Volker, Felix Rudloff (Hrsg.) (2004), *Die EU-Erweiterung*, mit Analysen und Reportagen aus der ZEIT und Zahlen, Daten Fakten aus dem Fischer Weltalmanach, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S. 104-110. (Originalfassung; gekürzt in der *Zeit*, Nr. 38, vom 12. 9. 2002).

starke Bindung vollständig in den europäischen Strukturen verankert wird“. Hierbei lässt sich erkennen, dass insgesamt die Hürden für eine Aufnahme in die europäische Gemeinschaft so hoch sind wie nie zuvor für einen der anderen Kandidaten.

Wie sieht der Verhandlungsprozess aus?

Die EU-Beitrittsgespräche mit der Türkei wurden symbolisch im Oktober 2005 begonnen, doch das einzig eröffnete Kapitel wurde als bald bis auf Weiteres geschlossen. Da die Türkei sich bis zum EU-Gipfel im Dezember 2006 weigerte das Ankara-Protokoll (ein Zusatzprotokoll zum Ankara-Abkommen von 1963) zu ratifizieren, beschloss der Europäische Rat auf dem Gipfel die Suspendierung von acht Verhandlungskapiteln. Hinzu kommt, dass, auf Druck des französischen Staatspräsidenten Nicolas Sarkozy, die Eröffnung von fünf weiteren Verhandlungskapiteln blockiert wurde, da er 2007 seinen Wahlkampf mit dem Versprechen führte, den Beitrittsprozess der Türkei zu stoppen und über Verhandlungen eine andere Form der privilegierten Zusammenarbeit zu finden. Nach seinem Sieg hat er dann tatsächlich politische Vorbehalte gegen die Eröffnung von fünf „ausgewählten“, unmittelbar mit einer Vollmitgliedschaft in Verbindung stehenden Kapiteln geltend machen können.

Die Eröffnung sechs anderer Verhandlungskapitel wurde von der griechischen Regierung Zyperns verhindert. Die Zahl der boykottierten Verhandlungskapitel beläuft sich damit auf 18, was zur Konsequenz hat, dass die Verhandlungen auch dann nicht beginnen könnten, wenn die Türkei alle dafür notwendigen Reformen durchführen würde.

Bisher wurden insgesamt 13 Kapitel eröffnet. Abgesehen von einem anfangs vorübergehend abgeschlossenen Kapitel (Wissenschaft und Forschung) werden die anderen solange warten müssen, bis die Türkei die im Zusatzprotokoll vorgesehenen Bedingungen erfüllt. Gegenwärtig sind noch drei Kapitel vorhanden, die der Umsetzung offen stehen, was bedeutet, dass danach de facto ein Handlungsvakuum entsteht (siehe dazu auch die tabellarische Darstellung des Verhandlungsprozesses).

Zypern-Problem: ein ernstes Hindernis oder eine pseudo-Vorbedingung

Die geteilte Insel Zypern stellt nach wie vor einen Streitpunkt dar und bleibt somit ein entscheidender, eindeutig politisch motivierter Faktor im Verhandlungsprozess. Trotz der Zustimmung der türkischen Zyprioten zum Friedensplan des UN-Generalsekretärs beim Referendum vom 24. April 2004, bleibt die Zypern-Frage ein ernstes Hindernis auf dem Weg zur Aufnahme in die EU, nicht zuletzt deshalb, weil die griechische Seite mit einer klaren Mehrheit diesen Friedensplan abgelehnt hatte, der doch auf die Einigung beider Inselvölker abzielen gedachte. Die politische Tragweite zeigt sich in der Tatsache, dass daraufhin lediglich der griechische Teil Zyperns in die Union aufgenommen worden war, obwohl gerade er sich der Lösung des langjährigen Konflikts entgegstellte.

Nordzypern sollte sich von seiten der EU mit dem Zugeständnis trösten, man wolle sich dafür endlich um eine Lockerung des de facto-Embargos bemühen. Bei dieser Zusage ist es bis heute geblieben. Konträr wird allerdings von der türkischen Regierung die praktische Anerkennung Zyperns immanent erwartet. Da die Türkei der Aufforderung zur Unterzeichnung des erweiterten Abkommens zur Zollunion mit den zehn neuen Mitgliedstaaten und der damit verbundenen Anerkennung Zyperns als Erfüllung der Auflagen vom Oktober 2005 bis heute nicht nachgekommen ist, bekommt sie die Konsequenzen ihrer Handlungsentscheidung als Verzögerungstaktik von Seiten der EU zu spüren.

Zum Schluss lässt sich sagen, dass es Griechenland seit seiner eigenen Vollmitgliedschaft gelungen ist, die Entwicklung der türkischen Beziehungen zur Europäischen Union u.a. von der Lösung der Zypernfrage abhängig zu machen. Gleichzeitig versucht die Regierung Griechenlands, das türkische Beitrittsbegehren im Sinne seiner nationalen Interessen zu instrumentalisieren. Wo dies nicht möglich ist, macht es regelmäßig von seinem Vetorecht Gebrauch, um nicht nur eventuelle Schritte in Richtung Mitgliedschaft auszubremsen, sondern auch die Entwicklung der Zollunion zu behindern.

In der Zypernfrage gelang es der griechischen Regierung sogar, die Insel als EU-Beitrittskandidatin zu platzieren, trotz der Tatsache,

dass die internationalen Zypernverträge der Türkei ein Mitspracherecht bei diesen Fragen eingeräumt haben. Offenkundig ist dabei auch die Unterstützung anderer EU-Staaten, die sich gegen die Bemühungen einer türkischen Mitgliedschaft wenden, denn obwohl die Union offiziell die Beilegung von Grenzstreitigkeiten als Voraussetzung für eine Aufnahme proklamiert, wurden diese Bedingungen beim Beitritt Zyperns geflissentlich ignoriert. Diesen Fehler hat sich die Union mittlerweile selbst eingestanden, überlässt es jedoch der Türkei, die Folgen davon zu beheben und die Beziehungen nachhaltig zu verbessern. Auch ihrem Versprechen der Aufhebung des Wirtschaftsembargos gegenüber Nordzypern ist sie noch keinen Schritt weit entgegengekommen, was sie diametral mit dem Veto-recht Griechenlands und Südzyperns zu rechtfertigen sucht.

Tabelle 1. Übersicht der Verhandlungskapitel

Verhandlungskapitel	Screeningprozess	Status Quo
1 Freier Warenverkehr	16.01.2006 – 24.02.2006	ausstehend
2 Freizügigkeit der Arbeitnehmer	19.07.2006 – 11.09.2006	ausstehend
3 Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr	21.11.2005 – 20.12.2005	suspendiert
4 Freier Kapitalverkehr	25.11.2005 – 22.12.2005	19.12.2008*
5 Vergaberecht	07.11.2005 – 28.11.2005	ausstehend
6 Gesellschaftsrecht	21.06.2006 – 20.07.2006	ausstehend
7 Schutz geistiger Eigentumsrechte	06.02.2006 – 03.03.2006	17.06.2008
8 Wettbewerbsrecht	08.11.2005 – 02.12.2005	28.06.2006
9 Finanzdienstleistungen	29.03.2006 – 03.05.2006	suspendiert
10 Informationsgesellschaft + Medien	12.06.2006 – 14.07.2006	19.12.2008
11 Landwirtschaft, ländliche Entwicklung	05.12.2005 – 26.01.2006	suspendiert
12 Lebensmittelsicherheit, Veterinärpolitik und Pflanzenschutz	09.03.2006 – 28.04.2006	30.06.2010
13 Fischerei	24.02.2006 – 31.03.2006	suspendiert
14 Verkehrspolitik	26.06.2006 – 28.09.2006	suspendiert
15 Energie	15.05.2006 – 16.06.2006	ausstehend
16 Steuerpolitik	06.06.2006 – 12.07.2006	30.06.2009
17 Wirtschafts- und Währungspolitik	16.02.2006 – 23.03.2006	ausstehend

Verhandlungskapitel	Screeningprozess	Status Quo
18 Statistiken	19.06.2006 – 18.07.2006	26.06.2007
19 Sozialpolitik und Beschäftigung**	08.02.2006 – 22.03.2006	ausstehend
20 Unternehmens- und Industriepolitik	27.03.2006 – 05.05.2006	29.03.2007
21 Transeuropäisches Verkehrsnetz	30.06.2006 – 29.09.2006	19.12.2007
22 Regionalpolitik und Koordination der strukturpolitischen Instrumente	11.09.2006 – 10.10.2006	ausstehend
23 Justiz und Grundrechte	07.09.2006 – 13.10.2006	ausstehend
24 Justiz, Freiheit und Sicherheit	23.01.2006 – 15.02.2006	ausstehend
25 Wissenschaft und Forschung	20.10.2005 – 14.11.2005	abgeschlossen
26 Bildung und Kultur	26.10.2005 – 16.11.2005	ausstehend
27 Umwelt	03.04.2006 – 02.06.2006	21.12.2009
28 Verbraucher- und Gesundheitsschutz	08.06.2006 – 11.07.2006	19.12.2007
29 Zollunion	31.01.2006 – 14.03.2006	suspendiert
30 Beziehungen nach Außen	10.07.2006 – 13.09.2006	suspendiert
31 Außenpolitik, Sicherheits- und Verteidigungspolitik	14.09.2006 – 06.10.2006	ausstehend
32 Finanzkontrolle	18.05.2006 – 30.06.2006	26.06.2007
33 Finanz- und Haushaltsbestimmungen	06.09.2006 – 04.10.2006	ausstehend
34 Institutionen		entfällt
35 Andere Fragen		entfällt

* Nachfolgend zeigt das Datum stets den Tag der Eröffnung des Verhandlungen an.

** Inklusive Antidiskriminierung und Gleichberechtigung von Geschlechtern.

Quelle: Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten der Republik Türkei, Dezember 2009.

Mögliche Konsequenzen sowie Auf- und Abwiegen der Einwände

Die Türkei bewarb sich 1959 um eine Mitgliedschaft. 1963 wurde zwischen der Türkei und der EWG ein Assoziierungsabkommen geschlossen – ein Abkommen, mit dessen Unterzeichnung die Zugehörigkeit der Türkei zu Europa offiziell bestätigt wurde. Seit der Anerkennung des Kandidatenstatus für die Türkei durch die EU 1999 wird über deren Zugehörigkeit zu Europa heftig diskutiert. Dabei greift man auf die Geschichte, Kultur, Geografie und Religion

zurück²⁵, anstatt auf die bestehenden Beziehungen und Bedürfnisse in Zeiten der Globalisierung zu schauen. Von daher scheint es sinnvoll, wenn auch nicht im Detail, die EU-Mitgliedschaft der Türkei aus der Perspektive beider Seiten zu bewerten.

Schon aufgrund der Zollunion ist die Türkei seit 1996 fester Bestandteil der EU-Wirtschaft und betrachtet diesen Umstand selbst als weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg zu ihrer angestrebten Vollmitgliedschaft. Als Folge davon richtete sich auch der türkische Außenhandel in steigendem Maße auf den europäischen Binnenmarkt aus. Dieser Prozess läuft jedoch nicht ohne Probleme: mit der Übernahme des europäischen Wirtschaftsrechts im Zuge der Errichtung einer gemeinsamen Zollunion ist die türkische Regierung gezwungen, dieses nicht nur auf ihre Handelsbeziehungen mit EU-Ländern anzuwenden, sondern auch auf die mit Nicht-EU-Staaten. Aufgrund eines fehlenden Mitspracherechts in den EU-Entscheidungsgremien sieht sie sich deshalb stark benachteiligt. Das wiederum bedeutet, dass die Türkei nicht nur teilweise an nationaler Souveränität einbüßt, sondern auch von den aktiven Bemühungen um effiziente Lösungen der sie eigens betreffenden, aus der Zollunion herrührenden Probleme ausgeschlossen bleibt.

Aus der Perspektive der Außenpolitik der EU kommt der Türkei eine große Bedeutung zu, insbesondere was die Punkte Sicherheit und Energiepolitik betrifft. Zum einen ist Europa einseitig von nördlichem Erdöl sowie von Öl und Gas aus dem Kaukasus und Zentralasien abhängig, wobei es sicherer Transportwege bedarf. Zum anderen hat die EU auch aufgrund ihrer militärischen Stärke Interesse an der Türkei als NATO-Mitglied. Das Land ist von potenziellen Krisenregionen umgeben, die für die Stabilität Europas eine Schlüsselrolle spielen. Diese Tatsache macht die Türkei zum wichtigen Partner für die Stabilisierung des euro-asiatischen Raumes.

Europa als vielbesprochene Wertegemeinschaft könnte außerdem in der Aufnahme der Türkei eine Bestätigung seiner selbst finden.

²⁵ Pro und Contra zum EU-Beitritt der Türkei: Vgl. Ullrich, Volker, Felix Rudloff (Hrsg.) (2004), *Die EU-Erweiterung*, mit Analysen und Reportagen aus der ZEIT und Zahlen, Daten Fakten aus dem Fischer Weltalmanach, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S. 104-119.

Da die hiesigen Werte wie Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte losgelöst von einer bestimmten Kultur oder Religion ihr Sinnbild bzw. ihre Veräußerlichung in Artikel sechs des EU-Vertrags finden, ist ihr Anspruch nicht nur universell, sondern damit auch übertragbar. Nicht zuletzt wurde auch die Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen als Aufnahmevoraussetzung erwählt, unabhängig von kulturellen Leitbildern oder religiösen Maßstäben. An diese Richtlinien hat sich die Türkei in ihrem Bestreben um eine Vollmitgliedschaft gehalten und verfolgt diese Linie mit immer neuen Reformpaketen im andauernden Beitrittsprozess. Warum also sollte die Republik Türkei als Land mit islamischen Wurzeln, das sich zur Übernahme europäischer Werte bereit erklärt, nicht Mitglied im Staatenbund werden? Die Umwandlung der Türkei in eine muslimisch geprägte parlamentarische Demokratie auf Basis der Trennung von Religion und Staat kann nach nunmehr 87 Jahren als durchaus geglücktes Experiment bezeichnet werden. Es ist für die weiteren Entwicklungen in der islamischen Welt und für die 17 Millionen Muslime in der EU von großer Bedeutung, dass dieser Grundsatz auch weiterhin gilt. In diesem Zusammenhang kommt der Aufnahme der Türkei in die EU noch eine andere, wichtige Bedeutung zu. Wie Befürworter zu Recht betonen, würde auf lange Sicht betrachtet die Integration eines muslimisch geprägten Landes und die damit einhergehende Annäherung, Auseinandersetzung und Zusammenarbeit der verschiedenen Kulturen die von Samuel P. Huntington vertretene These vom „Kampf der Kulturen“ in diesem Jahrhundert widerlegen helfen.

Um das geografische Argument gegen die EU-Mitgliedschaft der Türkei zu widerlegen, wonach die Grenzen Europas entlang des Bosphorus verlaufen und den größten Teil der Republik auf einer anderen Landmasse verorten, braucht es nicht erst die Historiker. Das folgende Zitat von einem ehemaligen deutschen Botschafter in der türkischen Hauptstadt verdeutlicht, dass auch der asiatische Teil (Kleinasien) Europa zugehörig ist:

Wo endet Europa? So lautet die Frage, die in Berlin und anderen europäischen Hauptstädten immer öfter gestellt wird. Vielleicht sollten wir aber zunächst fragen: Wo fing Europa an? Die Antwort auf diese Frage erinnert uns daran, dass die Ideen, die Europa geformt haben –

antike Philosophie und Christentum – ihren Ursprung im östlichen Mittelmeerraum haben, im heutigen Nahen Osten und im antiken Griechenland und in Kleinasien (...) Bosporus, Marmarameer, Dardanellen und Ägäis waren in der Geschichte nicht Grenzen, sondern bildeten Teile einheitlichen Raumes. Griechische Stadtstaaten formierten sich rings um das Marmara- und das Ägäische Meer, hellenistische Reiche umfassten auch Kleinasien. Das Römische Reich erstreckte sich in seiner größten Ausdehnung bis zur Ostgrenze der heutigen Türkei, umfasste aber auch die östliche Küste des Mittelmeeres und den heutigen Nahen Osten. Jahrhundertlang prägte das Römische Reich Kleinasien, und viele der heutigen türkischen Städte – auch Ankara – gehen auf römische Gründungen zurück. Das Oströmische Reich führte diese Traditionen fort, bis zunächst die Seldschuken immer weiter nach Westen vordrangen. Die Osmanen fassten die türkischen Stämme in Kleinasien zusammen und unter der Führung Mehmet II. gelang ihnen 1453 die Eroberung Kostantinopoles.²⁶

Wahr ist natürlich auch, dass sich West- und Mitteleuropäer einerseits und Türken andererseits über Jahrhunderte als Fremde, manchmal sogar als Gegner betrachtet haben und in feindlichen Linien einander gegenüberstanden. Die Hinwendung des Osmanischen Reiches zu Europa setzte im 19. Jahrhundert ein und später war es Atatürk, der die neue türkische Republik im Ganzen auf westliche Werte ausrichtete. Diese Republik zögerte auch nicht, Emigranten aus Deutschland aufzunehmen. Es waren die Wissenschaftler und Künstler, die Deutschland unter Hitler ab 1933 verlassen mussten. Die Türkei war nicht nur Zufluchtsort für diese, sondern ihnen wurde auch ein neues Betätigungsfeld geboten. Viele von ihnen wirkten am Aufbau der modernen Universitäten in Istanbul und Ankara mit. Ernst Reuter, Fritz Neumark, Philipp Schwartz, Rudolf Nissen, Ernst Hirsch, Paul Hindemith sollen hier als erste erwähnt werden. Die Republik widerstand damals auch jedwedem Druck der Nazis, anstelle dieser Emigranten die vom Reich eigens entsandten Hochschullehrer einzusetzen. Die Türkei hielt damit die Prinzipien der Vernunft und Humanität zu einer Zeit hoch, als diese in weiten Teilen Europas mit Füßen getreten wurden.

²⁶ Schmidt, Rudolf, a.a.O., S. 37-38.

Literatur

- Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (Ankara-Abkommen) und Zusatzprotokoll vom 23. November 1970.
- Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrates der EWG- Türkei über die Entwicklung der Assoziation – Auszug.
- BeschlußNr. 1/95 des Assoziationsrates EG -Türkei über die Durchführung der Endphase der Zollunion.
- Cumhuriyet (Tageszeitung) (1963) „Ortak Pazar nesillere bırakılacak mirastır“ [Der Gemeinsame Markt ist ein Erbe künftiger Generationen], Stellungnahme des türkischen Ministerpräsidenten, İsmet İnönü, zur Unterzeichnung des Ankara-Abkommens, 13 September.
- Dartan, Muzaffer (2002), „Turkey-EU Relations with particular reference to the Customs Union“, in: Muzaffer Dartan, Çiğdem Nas, *The European Union Enlargement Process and Turkey*, herausgegeben vom Institut der Europäischen Union an der Marmara Universität, Istanbul, S. 271-322.
- Europäische Kommission (1997), *AGENDA 2000 – Eine stärkere und erweiterte Union*, Bulletin der Europäischen Union, Beilage 5/97, Luxemburg.
- Europäischer Rat (1993), Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Kopenhagen, 21.–22. Juni.
- Europäischer Rat (1997), Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Luxemburg, 12.–13. Dezember.
- Europäischer Rat (1999), Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Helsinki, 10.–11. Dezember.
- Europäischer Rat (2004), Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Brüssel, 16.–17. Dezember.
- Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten der Republik Türkei (2009), *Übersicht der Verhandlungskapitel*, Dezember.
- Gumpel, Werner (1988), „Die türkische Wirtschaftspolitik als Grundlage verbesserter Handelsbeziehungen“, in: *Zeitschrift für Türkeistudien*, Bonn, S. 126-147.
- Hoppermann, Thomas (Hg.) (1979): *Walter Hallstein: Europäische Reden*, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart.

- Kazgan, Gülten (1988), „Die in Aussicht stehende EU-Vollmitgliedschaft in der EG“, in: *Zeitschrift für Türkeistudien*, Bonn, S. 108-125.
- Schlegel, Dietrich (1986), „Programatismus zwischen der Türkei und EG“ in *Aussenpolitik*, Nr. 3, s. 289.
- Schmidt, Rudolf (2004), *Die Türken, die Deutschen und Europa – Ein Beitrag zur Diskussion in Deutschland*, VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden.
- Schmidt, Helmut (2000), *Die Selbstbehauptung Europas – Perspektiven für das 21. Jahrhundert*, Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart München.
- Ullrich, Volker, Felix Rudloff (Hrsg.) (2004), *Die EU-Erweiterung*, mit Analysen und Reportagen aus der ZEIT und Zahlen, Daten Fakten aus dem Fischer Weltalmanach, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S. 104-119.
- Universität Bremen Jean Monnet Lehrstuhl für Europarecht (2003), *Heranführungsstrategie der EU für die Türkei auf dem Prüfstand der Politik-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften*, Tagung am 10. Und 11. Oktober 2003, Bremen, Notizen der Sitzungen.
- Wehler, Hans-Ulrich (2004), „Das Problem Türkei“ in: Ullrich, Volker, Felix Rudloff (Hrsg.) (2004), *Die EU-Erweiterung*, mit Analysen und Reportagen aus der ZEIT und Zahlen, Daten Fakten aus dem Fischer Weltalmanach, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, S. 104-110.
- Yüksel, Ali (1979), *Türkiye İlişkileri Açısından Avrupa Ekonomik Topluluğu [Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – Bewertung aus türkischer Perspektive]*, İ.İ.T.İ Akademisi Nihad Sayar – Yayın ve Yardım Vakfı Yayınları, No: 309-537, İstanbul



MARMARA
ÜNİVERSİTESİ